

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/42
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/42)

18. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 a)

Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungsbescheinigungen und Übergangsvorschriften für Normen

Antrag des Verbands der europäischen Gasflaschen-Hersteller (European Cylinder Makers Association (ECMA))

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

1. Die TPED legt fest, dass die EG-Baumusterzulassungsbescheinigungen zehn Jahre gültig und verlängerbar sein sollten. ECMA beantragt, dass dieses Merkmal der TPED in den neuen Abschnitt 1.8.7 überführt wird, um RID/ADR-Baumusterzulassungsbescheinigungen zu erfassen.
2. Wenn in Baumusterzulassungsbescheinigungen genannte Normen im RID/ADR ersetzt werden, werden Übergangsvorschriften erforderlich, um die Weiterverwendung solcher Baumusterzulassungen zu ermöglichen, bis sie aktualisiert werden können und auf die entsprechende geltende Norm Bezug genommen werden kann.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Zu treffende Entscheidung:	<p>1. Ergänzung des Unterabschnitts 1.8.7.2.</p> <p>2. Diskussion der eventuellen Übergangsvorschriften, um die Weiterverwendung ersetzter Normen in diesen Baumusterzulassungen zu ermöglichen.</p>
Damit zusammenhängende Dokumente:	<p>OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106</p> <p>OTIF/RID/RC/2007-A/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.2</p> <p>Europäische Richtlinie 1999/36/EG.</p>

1. Der vorliegende Antrag besteht aus zwei Teilen. Der erste ist für eine sofortige Annahme bestimmt, während der zweite für die Ausgabe 2011 der Vorschriften erörtert werden sollte. Jedoch sind die beiden Teile miteinander verknüpft und sollten zusammen diskutiert werden.

Teil 1: Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungsbescheinigungen

Einführung

2. Das Modul B in Anhang IV der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte enthält das Verfahren für die EG-Baumusterprüfung, das als Baumusterzulassung in den Unterabschnitt 1.8.7.2 des RID/ADR überführt wurde. Jedoch wurde ein wichtiger Punkt weggelassen, was mit diesem Antrag korrigiert werden soll. Der zweite Satz des Absatzes 5 von Modul B lautet:

"Die Bescheinigung, *die für zehn Jahre gültig ist und verlängert werden kann*, enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben."

3. Der in Kursivschrift dargestellte Teil des oben wiedergegebenen Textauszugs ist in Abschnitt 1.8.7 nicht enthalten. Es ist wichtig, die Laufzeit der Zulassung festzulegen. Einerseits sorgt diese Vorschrift alle zehn Jahre für eine vollständige Überprüfung durch die Prüfstelle, andererseits schützt sie den Hersteller vor unnötigen Kosten und häufigeren Wiederzulassungen. Im Falle der Druckgefäße sind für die Produktion neuer Baumuster Investitionen für Produktionsanlagen und -betriebe notwendig. Der Hersteller benötigt die Zusicherung, dass seine Investition lange genug Bestand hat, um die Amortisierung seiner Kosten zu gewährleisten.

Antrag

4. **1.8.7.2.3** Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Baumusterzulassungsbescheinigung ist zehn Jahr gültig und kann verlängert werden."

Begründung

5. Diese einfache Änderung wird zu einer Vereinheitlichung der Praxis führen und regelmäßige Überarbeitungen der Baumusterzulassungen sicherstellen.

Teil 2: Übergangsvorschriften für Normen

Einführung

- Die europäischen Hersteller von Gasflaschen nehmen zusammen mit anderen Interessenvertretern rege an der Arbeit der Normierungsausschüsse teil, um eine weltweite Harmonisierung der Normen für Gasflaschen zu erzielen. Dies bedeutet, dass viele, ziemlich neue europäische Normen für Gasflaschen in den kommenden Monaten durch EN-ISO-Normen ersetzt werden. Diese neuen Normen werden ihren Vorgängern in technischer Hinsicht ähnlich sein und werden weiterhin die grundlegenden Vorschriften des RID/ADR erfüllen.
- Es ist geplant, vor der Fertigstellung der Texte des RID/ADR 2011 folgende Normen durch gleichwertige EN-ISO-Normen zu ersetzen:

derzeitige Norm		Nachfolgenorm
EN 1964-1:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschließlich 150 Liter – Teil 1: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem R_m -Wert weniger als 1100 MPa	EN ISO 9809-1
EN 1964-2:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschließlich 150 Liter – Teil 2: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem R_m -Wert von 1100 MPa und darüber	EN ISO 9809-2
EN 1975:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen nahtlosen Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierung mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschließlich 150 Liter	EN ISO 7866
EN 13322-1-2003 + A1:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl – Gestaltung und Konstruktion – Teil 1: Flaschen aus Kohlenstoffstahl	EN ISO 4706

- Die ECMA-Mitglieder besitzen etwa 300 Baumusterzulassungen, in denen diese EN-Normen verwendet werden. Die Erneuerung dieser Zulassungen, nur um den geänderten Normen Rechnung zu tragen, wird kostspielig sein. Während für einige nur ein Aktenstudium notwendig ist, wird für andere eine neue Prüfung erforderlich sein, wobei sich die Gesamtkosten für ECMA-Mitglieder auf schätzungsweise 2 Millionen € belaufen werden. Angesichts der Anzahl von Normen und der Anzahl von Herstellern bestehen auch Zweifel, ob genügend Sachverständige zur Verfügung stehen, um diese massenhafte Erneuerung der Baumusterzulassungen vorzunehmen. Für den Übergang zu diesen neuen Normen wird deshalb Zeit benötigt.
- Die Notwendigkeit eines Übergangszeitraums wurde bereits von der Tank-Arbeitsgruppe erkannt. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurde vereinbart, dass die Anwendung aller neu aufgeführten Baunormen für Tanks und Druckgefäße in den ersten beiden Jahren freigestellt ist und die abgelöste Norm innerhalb dieses Zeitraums weiterhin gültig ist (siehe OTIF/RID/RC/2007-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106 Absatz 7). Wegen des Arbeitsausmaßes für Druckgefäße und wegen der Abstimmung mit der Laufzeit der Baumusterzulassungsbescheinigungen von zehn Jahren ersucht ECMA die Gemeinsame Tagung jedoch, sogar eine noch größere Verlängerung der ersetzten Druckgefäß-Normen zu erwägen. Ein Vorschlag, wie dies durch eine Übergangsvorschrift erreicht werden könnte, ist nachstehend aufgeführt.

Antrag

10. Für die RID/ADR-Ausgabe 2011 könnte folgender Text angenommen werden:

"1.6.2.x Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungsbescheinigungen, die auf die unten aufgeführten Normen verweisen, müssen nicht erneuert werden und dürfen bis zu ihrem Verlängerungsdatum weiterverwendet werden; nach dem 31. Dezember 2020 sind sie in jedem Fall ungültig.

EN 1964-1:1999; EN 1964-2:2001; EN 1975:1999; EN 13322-1:2003 + A1:2006."

11. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit könnte nach dem in Teil 1 dieses Dokuments vorgeschlagenen Text eine Bem. hinzugefügt werden, die auf diese Übergangsvorschrift verweist.

Begründung

12. Die Einführung der Verwendung neuer Normen mit dem Ablauf der Baumusterzulassungsbescheinigungen gewährleistet ein schrittweises und wirtschaftliches Vorgehen. Die Aufzählung der einzelnen Normen ermöglicht es der Gemeinsamen Tagung, in jedem einzelnen Fall die Vorteile zu erörtern und eine beschleunigte Einführung einer neuen Norm zu fordern, wenn diese zu einem bedeutsamen Sicherheitsgewinn führt.
